

27.09.2024

Beschlussvorlage Nr.: 2024/170

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

4. Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 04.11.2021

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Rat	10.10.2024 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt beschließt, den § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates wie folgt zu ändern:

„Das Protokoll wird in Papierform erstellt und durch die eigenhändige Unterschrift Protokollführerin oder des Protokollführers und der/des Ratsvorsitzenden autorisiert. Anschließend wird das unterschriebene Protokoll ersetzend eingescannt und in dem, in der Verwaltung genutzten Dokumentenmanagementsystem, abgelegt.“

Die Geschäftsordnung des Rates vom 04.11.2021 in der Fassung der 4. Änderung vom 10.10.2024 wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. nimmt regelmäßig an einem Netzwerktreffen der Gremienbetreuungen aus der Region Hannover teil. Hierbei hat sich herausgestellt, dass einige Gemeinden Ihre Protokolle bereits nicht mehr im Papieroriginal aufbewahren. Da der Bereich der Gremienbetreuung bei der Stadt Neustadt a. Rbge. schon nahezu vollständig digital arbeitet, sollen auch die Protokolle zukünftig ausschließlich in digitaler bzw. digitalisierter Form aufbewahrt werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Derzeit ist in § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung folgendes geregelt:

„Das Protokoll wird in Papierform erstellt und durch die eigenhändige Unterschrift der Protokollführerin oder des Protokollführers und der/des Ratsvorsitzenden autorisiert.“

Nachdem die Protokolle unterschrieben wurden, werden die Papieroriginale derzeit abgeheftet und in Papier aufbewahrt. Mit dieser 4. Änderung der Geschäftsordnung soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, die Protokolle zukünftig digital aufzubewahren.

Gesetzlich vorgeschrieben ist im § 68 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zum Protokoll folgendes:

„Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Vertretung ist ein Protokoll zu fertigen. Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Vertretung kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.“

Eine genaue Form - Papierform oder elektronische Form - der Protokollführung wird nicht vorgeschrieben. Insofern räumt das Gesetz der Vertretung (= dem Rat) in diesem Punkt ein Geschäftsordnungsermessen ein. Nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Kommentierung muss die Geschäftsordnung unter anderem eine Regelung zur Form und auch zur Autorisierung (z.B. Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführenden) des Protokolls enthalten.

Sofern die Geschäftsordnung eine reine elektronische Form des Protokolls vorschreibt, muss sie auch eine elektronische Form der Autorisierung festlegen.

Da es sich beim einem Protokoll um eine öffentliche Urkunde im Sinne der §§ 415 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) handelt, kommt für die Autorisierung des elektronischen Protokolls derzeit nur eine „qualifizierte elektronische Signatur“ in Betracht. Da die „qualifizierte elektronische Signatur“ noch nicht weit verbreitet ist und auch bei der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht zur Verfügung steht, ist die reine Fertigung eines elektronischen Protokolls derzeit noch nicht möglich.

Um die Protokolle dennoch digital bzw. digitalisiert aufzubewahren, wird deshalb die Erweiterung des § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgeschlagen:

„Das Protokoll wird in Papierform erstellt und durch die eigenhändige Unterschrift Protokollführerin oder des Protokollführers und der/des Ratsvorsitzenden autorisiert. Anschließend wird das unterschriebene Protokoll ersetzend eingescannt und in dem, in der Verwaltung genutzten Dokumentenmanagementsystem, abgelegt.“

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist miteinander im Dialog - Wir verstehen uns als moderner Dienstleister für die Menschen unserer Stadt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht.

So geht es weiter

Nachdem der Rat über die 4. Änderung beschlossen hat, werden die Protokolle nach den Unterzeichnungen zukünftig ersetzend eingescannt und aufbewahrt. Die Papieroriginale werden nicht mehr aufbewahrt.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -